## 27. Berufungsbegründung. §§ 519, 554 BPO.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. November 1924 i. S. St. (Kl.) w. R. (Bekl.). V B. 15/24.

1. Landgericht II Berlin.

II. Rammergericht bafelbft.

## Grunbe:

Der Räger hat gegen bas am 3. Mai 1924 verfünbete, am 30. Mai 1924 jugestellte Urteil bes Canbgerichts II in Berlin am 5. Juni 1924 Berufung eingelegt mit bem Antrag, unter Abanderung bieses Urteils die Beklagte nach bem Klagantrage zu verurteilen. Um 3. Juli 1924 hat fein Prozegbevollmächtigter zweiter Inftanz bie Abschrift eines Schriftsates vom 2. besselben Monats zu ben Aften eingereicht, in bem bargelegt wird, wie die Berufung begründet werben folle. Mit Schriftsat vom 10. Oftober 1924 hat er porgebracht, daß die Ginreichung biefer Abschrift an Stelle ber Urschrift auf einem Berfeben bes Buros beruhe und vorforglich um Biebereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf ber Frift gur Begründung der Berufung gebeten. Das Kammergericht hat burch ben angefochtenen Beschluß bie Berufung als unzulässig verworfen, weil nicht innerhalb ber gesetlichen Frist eine mit ber Unterschrift des Brozefibevollmächtigten des Klägers versehene Berufungsbegründung beim Berufungsgericht eingereicht worden sei und ein Verseben bes Buros biefes Brozesbevollmächtigten für sich allein nicht als Wiedereinsehungsgrund angesehen werben könne. Die gegen biefen Beschluß in ber gefetlichen Form und Frift eingelegte fofortige Befchwerbe ift begründet. Rach § 519 Ubf. 2 BBD. bebarf es zur Begründung der Berufung ber Einreichung eines Schriftsates nur bann, wenn

die in Abs. 3 baselbst vorgeschriebene Berufungsbegrundung nicht bereits in ber Berufungsichrift enthalten mar. Im porliegenben Kalle war aber bereits in ber Berufungsschrift ein ber Borschrift bes Ablat 3 Nr. 1 entsprechender Berufungeantrag enthalten. Nun ift allerdinas unter Mr. 2 bafelbft vorgeschrieben, bag bie Berufungs= begründung auch die Angabe ber neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweißeinreben enthalten muß, welche bie Bartei geltend zu machen beablichtigt. Damit ift indes nicht, wie in § 554 Abs. 3 ABO, für bie Revision, angeordnet, bag bie Berufungsbegrundung unter allen Umftanden auch die Angabe ber Berufungsgrunde enthalten muß, und ebensowenig ift hier eine bem § 554 Abs. 6 RBD. entsprechende Borfchrift dabin erlaffen, bag nach bem Ablaufe ber Begrundungsirift bie Gelbenbmachung neuer Grunde nicht julaffig fei. Bielmehr bezieht sich § 519 Abj. 3 Mr. 2 nur auf ben Rall, bag ber Berufungs= flager jur Beit ber Berufungsbegrundung neue Tatfachen, Bemeißmittel ober Beweiseinreben geltend zu machen beabsichtigt. Daraus ergibt sich, daß er sich bei ber Berufungsbegrundung auch auf bie Stellung von Berufungsantragen im Sinne bes § 519 Abf. 3 Dr. 1 beschränken kann. Seine Berufung wird baburch nicht unzulässig. Bielmehr fett er fich in biefem Falle nur ber Gefahr aus, baß fein neues Vorbringen unter ben Vorausfehungen bes § 529 Abf. 3 BBD. zurückgewiesen wirb. In biesem Sinne hat sich auch bereits bie im Schrifttum herrschende Meinung ausgesprochen (val. Boltmar, Berordnung über bas Berfahren in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 13. Februar 1924 S. 174 Anm. 6 und 8; Rann BBD. S. 276; Golbichmidt, die neue BBD. S. 160, 162; Breit in ber 3B. 1924 S. 371, 931; Recht 1924 S. 410, 440, 470). gründung der Berufung ist daber in der gesetlichen Form und Frist erfolgt und mithin ber angefochtene Beschluß aufzuheben.